

*Verein zur
Entwicklung der Region
Bautzener Oberland e. V.*



**Geschäftsordnung
des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. für den
Koordinierungskreis der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

Stand 06.05.2015

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden.

In Ergänzung zur Satzung des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. erlässt der Koordinierungskreis hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird durch den Koordinierungskreis beschlossen und kann durch dieses Gremium auch geändert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium des Vereins zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V. (LAG im Sinne des LEADER-Ansatzes).
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus mindestens 15 Personen, von denen 1/3 dem öffentlichen und 2/3 dem nichtöffentlichen Sektor angehören sollen. Diese Verteilung sichert die praktische Umsetzung der Vorgabe, nach welcher mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen müssen.

Die Mitglieder des Koordinierungskreises sollen inhaltlich ein möglichst breites Spektrum an Themen abdecken, die sich aus den regionalen Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie ableiten. Folgende Themenbereiche sollen im Gremium vertreten sein:

- Wirtschaft
 - Landwirtschaft
 - Siedlungsentwicklung
 - Kommunalentwicklung
 - Jugend, Bildung und Soziales
 - Kultur und Kulturerbe
- (3) Als beratendes Mitglied nimmt ein Vertreter der Bewilligungsbehörde, Landratsamt Bautzen / Kreisentwicklungsamt, Sachgebiet Ländliche Entwicklung, teil. Die Bewilligungsbehörde hat ausschließlich beratende Funktion. Es handelt sich dabei weder um eine Verwaltungskontrolle noch um einen Vorgriff auf Verwaltungsentscheidungen.
 - (4) Der Koordinierungskreis wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 - (5) Die Abwahl eines Mitgliedes des Koordinierungskreises mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer einer Sitzung ist möglich, wenn das Mitglied an vier Sitzungen hintereinander (entschuldigt oder unentschuldigt) nicht teilnimmt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellung-

nahme zu geben. Der Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Der Koordinierungskreis hat zu ihm schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 3 Wahl des Koordinierungskreises

- (1) Voraussetzung für die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied im Koordinierungskreis ist die Mitgliedschaft im Verein zur Entwicklung der Region Bautzener Oberland e.V.
- (2) Der Koordinierungskreis wird durch die Mitgliederversammlung bis zur Überprüfung im Rahmen einer Zwischenevaluierung gewählt. Die Wahl erfolgt personenbezogen.
- (3) Der Koordinierungskreis kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Insbesondere können vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt werden.
- (4) Das Wahlverfahren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungskreises

- (1) Der Koordinierungskreis entscheidet im Rahmen von Förderprogrammen, in denen eine regionale Stellungnahme notwendig ist (besonders LEADER), über die Auswahl von Einzelvorhaben. Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt auf der Basis des in der LEADER-Entwicklungsstrategie festgeschriebenen Projektauswahlverfahrens und der Projektauswahlkriterien. Im Rahmen der LEADER-Förderung votieren die Mitglieder des Koordinierungskreises auf Grundlage der vom Regionalmanagement zugearbeiteten Unterlagen, die fortlaufend zu aktualisieren sind. Zu den Unterlagen gehören regelmäßig Projektbeschreibungen, Projektübersichten, Budget- und Planungslisten. Die Mitglieder des Koordinierungskreises machen sich im Vorfeld der Sitzungen mit diesen Unterlagen vertraut.
- (2) Der Koordinierungskreis kann bei Bedarf Beschlüsse treffen und Stellungnahmen abgeben zu Vorhaben, die im Rahmen anderer Förderprogramme (z.B. RL Ländliche Entwicklung, Fachförderungen mit LEADER-Vorrang) eine Förderung beantragen.
- (3) Der Koordinierungskreis fasst strategische Beschlüsse zur Ausrichtung der LAG. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER.

§ 5 Sitzungen des Koordinierungskreises

- (1) Die Beratungen des Koordinierungskreises finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich statt.
- (2) Die Beratungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich. Die Termine der Koordinierungskreissitzungen sind jedoch mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung mit entsprechender Information über die ausgewählten Projekte erfolgt vorrangig auf der Internetseite der Region Bautzener Oberland.
- (3) Zu den Beratungen des Koordinierungskreises können bei Bedarf Vertreter von Fachbehörden und -ämtern sowie externe Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (4) Das Regionalmanagement informiert im Auftrag des Vorsitzenden des Koordinierungskreises die Projektträger über das abgegebene Votum. Die Ablehnung eines Projektes ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Koordinierungskreis wird in Abstimmung mit dem Koordinierungskreisvorsitzenden durch das Regionalmanagement mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Übermittlung der Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax bzw. per Post.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung stehen sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Die Tagesordnung des Koordinierungskreises enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Protokollkontrolle
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - Projekte, über die ein Beschluss gefasst werden soll.
- (5) Werden der Tagesordnung nach Ablauf der Ladungsfrist weitere Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Tagesordnung mehrheitlich beschließen.
- (6) Die Sitzungen des Koordinierungskreises werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Koordinierungskreises anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50% der Stimmen in den LEADER-Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen müssen.
- (2) Jedes Mitglied des Koordinierungskreises hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Eine Abstimmung ist somit nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Sitzungsleiter festzustellen.
- (4) Ist eine Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen. Fristen gemäß § 6 gelten in diesem Fall nicht.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Koordinierungskreises berechtigt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.
- (3) Der Koordinierungskreis entscheidet über jeden Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mitarbeiter der LAG (z.B. das Regionalmanagement) haben im Auswahlverfahren keine Stimm-berechtigung.
- (5) Mitglieder des Koordinierungskreises sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an dem betreffenden Projekt persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, sofern dem Mitglied, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen würde (auch als Auftragnehmer).
- (6) In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dabei werden den Koordinierungskreismitgliedern die Unterlagen per Email zugeschickt. Die Koordinierungskreismitglieder übermitteln ihr Votum innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls in schriftlicher Form. Ein Umlaufbeschluss ist dann gültig, wenn mindestens 50% der Koordinierungskreismitglieder ihre Stimme abgeben und mindestens 50% der Stimmen von Vertretern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis zur Förderwürdigkeit von Projekten ist zu dokumentieren.

§ 9 Protokoll

- (1) Jede Koordinierungskreissitzung ist durch den Protokollführer in Form eines Ergebnis-/Beschlussprotokolls schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der LES
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Koordinierungskreismitglied ist das Sitzungsprotokoll zu übermitteln.
- (4) Das Sitzungsprotokoll sowie die Informationen zum Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite der Region Bautzener Oberland veröffentlicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Koordinierungskreis in Kraft.